

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Verwaltungsanweisung zu § 7a AsylbLG (Sicherheitsleistung) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen,

Nerz

Bremen,

Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 7a AsylbLG](#)

Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach dem AsylbLG eine Sicherheitsleistung verlangt werden, soweit Vermögen vorhanden ist. Zum Kreis der Sicherungsverpflichteten gehören auch Personen, die nur eingeschränkten Leistungen nach

[§ 1a](#) beziehen und Analogberechtigte im Sinne des [§ 2](#).

Von der Möglichkeit des Verlangens einer Sicherheitsleistung soll in der Regel nur bei Barvermögen Gebrauch gemacht werden. Der Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach dem Umfang der voraussichtlichen Aufwendungen für den Leistungsberechtigten innerhalb eines Jahres. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung hat mit Bescheid zu erfolgen.

Sind andere Vermögenswerte als Barvermögen vorhanden, ist grundsätzlich im Sinne der Regelungen zu [§ 7 Abs. 1](#) zu verfahren.

§ 7a Satz 2 enthält eine Sonderregelung zur Vollstreckung. Der Bescheid über die Anordnung der Sicherungsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwangs vollstreckt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Leistungsberechtigte ihrer Pflicht zur Herausgabe des Barvermögens voraussichtlich nicht freiwillig nachkommen und die Verwirklichung der Sicherheitsleistung gefährdet wäre. Es besteht dann für den Sozialhilfeträger die Befugnis, nach den [§§ 16 und 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes](#) gegen den Leistungsberechtigten vorzugehen.

Wird Barvermögen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen sichergestellt und durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, kann von dem Instrument der Sicherheitsleistung auch dadurch Gebrauch gemacht werden, indem der Staatsanwaltschaft eine Durchschrift des § 7a-Bescheides übersandt und sie gebeten wird, den beschlagnahmten Betrag ganz oder teilweise an den Sozialhilfeträger auszuzahlen. Damit wird "unmittelbarer Zwang" im Sinne des [§ 7 a Satz 2](#) in zulässiger Weise ausgeübt (s. Verwaltungsgericht Bremen, Beschl. v. 26.02.99 –3 V 257/99). Ein Musterbescheid wird zur Verfügung gestellt.



Forderungen nach [§ 7 Abs. 1 Satz 3](#) gehen der Anordnung einer Sicherheitsleistung nach [§ 7 a](#) vor. Darüber hinaus kommt die Anordnung einer Sicherheitsleistung regelmäßig nicht in Betracht, sofern die Voraussetzungen der [§§ 45, 50 SGB X](#) vorliegen. Wenn festgestellt wird, dass in dem Leistungszeitraum Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind, sollen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide erlassen werden. Hiervon ist insbesondere dann unverzüglich Gebrauch zu machen, wenn Vermögen verschwiegen wurde. Sind solche Vermögen (hierzu zählen an dieser Stelle auch Schmuck, Kraftfahrzeuge etc.) im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft sichergestellt worden und ist der Sozialhilfeträger hiervon in Kenntnis gesetzt worden, kann ein Zugriff auf dieses Vermögen mit Aussicht auf Erfolg nur dann erfolgen, wenn unverzüglich gehandelt wird. In den Bescheiden ist deshalb die sofortige Vollziehung gem. [§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO](#) anzuordnen. Aus Gründen des Nachweises sind solche Bescheide zuzustellen. Die Bescheide nebst Zustellungsnachweis (Postzustellungsurkunde) sind unverzüglich der zentralen Vollstreckungsstelle beim Finanzamt Bremen-Mitte bzw. Finanzamt Bremen-Nord zuzuleiten mit der Bitte, wegen der Forderungen die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Es ist auf das durch die Staatsanwaltschaft sichergestellte Vermögen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung hat bei der Landeshauptkasse zu erfolgen. Hierzu ist folgendes Verfahren zu beachten:

Der einbehaltene Betrag (Sicherheitsleistung) ist auf das Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse unter Angabe des Kassenzeichens Nr. 2311.31010-4 einzuzahlen. Zahlungen können ebenso an den Einzahler über das Verwahrkonto ausgezahlt werden. Nach Eingang des Geldes auf dem Verwahrkonto wird von der LHK eine Buchungsanzeige erstellt und an die verantwortliche Person geschickt. Die Buchungsanzeige wird dann dort so lange aufbewahrt, bis das Geld wieder ausgezahlt wird oder eine andere Entscheidung über den Verbleib des Geldes getroffen wird. Die Auszahlung kann direkt auf der Buchungsanzeige angeordnet werden.

Inkrafttreten

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.